

Benutzungsordnung für die kommunale Sportanlage im Erholungspark

Nach Beschlußfassung durch den Jugend-, Sport –und Bildungsausschuß vom 04.09.2000 wird folgende Benutzungsordnung für die kommunale Sportanlage im Erholungspark erlassen.

Allgemeines

Die Sportanlage im Erholungspark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaltenkirchen. Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben die Pflicht, diese Sportanlage vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

§ 1

Zuständige Dienststellen

1. Für alle Angelegenheiten, die die Sportanlage im Erholungspark betreffen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.
2. Bearbeitende Dienststelle ist die Abteilung für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung.

§ 2

Benutzerin oder Benutzer

1. Die Sportanlage dient nur sportlichen Zwecken.
2. Die Sportanlage steht den örtlichen sporttreibenden Vereinigungen zur Nutzung zur Verfügung.
3. Nicht organisierte Sporttreibende sind berechtigt, die Sportanlage im Rahmen der Trainingsstunden sporttreibender Vereinigungen mit zu benutzen.

§ 3

Antrag auf Benutzung

1. Die Benutzung der Sportanlage ist vorher schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
2. Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung.
3. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter wird ein Exemplar dieser Benutzungsordnung ausgehändigt. Sie oder er hat vor der Benutzung schriftlich der Stadt zu erklären, daß ihr oder ihm die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bekannt sind.

§ 4

Entzug der Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis kann von der Stadt entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.
2. Einzelne Sportlerinnen oder Sportler können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Benutzungszeiten

1. Die Stadt stellt für die Benutzung der Sportanlage einen Zeitplan auf. Darin sind insbesondere alle freistehenden regelmäßigen Benutzungszeiten aufzunehmen.
2. Die Sportanlage kann nur während der im Zeitplan festgesetzten oder auf besonderen Antrag hin von der Stadt genehmigten Zeiten benutzt werden.
3. In die Benutzungszeiten einbezogen ist auch die Zeit für das Abbauen der benutzten Geräte. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Anlage mit Ablauf der Zeit geräumt ist.
4. Ohne Zustimmung der Stadt darf die Veranstalterin oder der Veranstalter die ihr oder ihm zugeteilten Übungsstunden anderer sporttreibender Vereinigungen oder Gruppen zur Benutzung der Sportanlage nicht überlassen.
5. Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ihre Übungsstunden vorübergehend ausfallen lassen wollen, haben der Stadt rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Aufsicht

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Übungsleiterinnen oder Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für einen geordneten Ablauf der Übungen oder Wettbewerbe zu sorgen haben.
2. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter genehmigt und beaufsichtigt den Aufenthalt und das sportliche Treiben der nicht Organisierten auf den Sportplätzen der Sportanlage.
3. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu hinzu kommenden bekanntzugeben.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die zur Verfügung gestellten Geräte und ähnliches sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Nach Beendigung des Spielbetriebes sind die Geräte an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
5. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden und Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Platzwartin oder dem Platzwart zu melden.

6. Bei größeren Veranstaltungen sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genügend Ordnerinnen oder Ordner einzusetzen, die auf Innehaltung der Benutzungsordnung zu achten haben.
7. Die allgemeine Aufsicht übt die Platzwartin oder der Platzwart aus. Ihre oder seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

§ 7

Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage darf nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Sportanlage nach ihrer Konzeption geeignet ist. In besonderen Einzelfällen ist die Entscheidung der Platzwartin oder des Platzwartes einzuholen.
2. Übungsgruppen und sporttreibende Vereinigungen dürfen die Sportanlage nur in Begleitung ihrer Übungsleiterin oder ihres Übungsleiters betreten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen der Platzwartin oder des Platzwartes auszuweisen.
3. Nicht organisierte Sporttreibende haben sich vor Beginn ihrer sportlichen Betätigung bei der verantwortlichen Übungsleiterin oder den verantwortlichen Übungsleiter zu melden. Ihre oder seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. In übrigen gilt die Benutzungsordnung entsprechend.
4. Die Benutzung der Sportanlage ist nur in Sportkleidung gestattet. Die Spielfelder dürfen generell nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Insbesondere das Kunstrasenspielfeld darf nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden. Beim Bespielen der Kunstrasenflächen dürfen keine Stollenschuhe benutzt werden. Dazu zählen u.a. Sportschuhe mit 14 mm Stollen und 16 mm Stollen in der Ausführung Aluminium oder Nylon. Erlaubt sind nur die folgenden Schuhtypen:
 - a) Nockenschuhe mit fest in der Sohle integrierten Stollen
 - b) Multinoppenschuhe (gebräuchliche Ausführung)

Ausnahmen hiervon werden nicht zugelassen.

5. In den Übungsstunden darf die Sportanlage nur zu geregelten Übungen unter verantwortlicher Leitung benutzt werden.
6. Die beim Übungsbetrieb benutzten beweglichen Geräte sind nach Beendigung der Übungen an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Die Unterbringung und Benutzung von vereinseigenen Geräten bedarf der Genehmigung der Stadt.
7. Die Flutlichtanlage darf nur von der Platzwartin oder dem Platzwart, von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter oder von einer von der Platzwartin oder dem Platzwart hierzu beauftragten Person eingeschaltet werden. Für den Trainingsbetrieb dürfen nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Lampen eingeschaltet werden.
8. Alle Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Übertretung der Bestimmungen entstehen, haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.

9. Die Benutzung des Rasenplatzes sowie des Kunstrasenplatzes ist nur in dem von der Stadtverwaltung oder ihrer Beauftragten oder ihrem Beauftragten gestatteten Umfang zulässig.

§ 8

Widerruf der Zuteilung

1. Die Stadt kann die Zuteilung der Sportanlage im Bedarfsfalle, spätestens 14 Tage vor den festgesetzten Übungstag, widerrufen.
2. Die von den Widerruf Betroffenen haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9

Sperrung der Sportanlagen

1. Die Stadt kann die Sportanlage oder Teile davon ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten sperren.
2. Die Entscheidung über die Sperrung eines Platzes besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wird durch die Platzwartin oder dem Platzwart in besonderen Fällen durch die Stadtverwaltung getroffen.
3. Die von der Sperrung betroffenen Veranstalterinnen oder Veranstalter haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.

§ 10

Ausschluß der Haftung

1. Die Stadt überläßt der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Sportanlage und die dortigen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand der Plätze wird nicht übernommen.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Sportanlage und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre oder seine Beauftragten zu prüfen, sie oder er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

§ 11

Haftung der Veranstalterin oder des Veranstalters

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet vorbehaltlich des Absatzes 3 für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihren oder seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen oder Besuchern, ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Geräte der Sportanlage einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet ihrerseits oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei Beantragung einer Benutzung der Sport-

anlage nachzuweisen, daß eine ausreichend Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Bestimmungen entstehen.
5. Für die Benutzerin oder die Benutzer gemäß § 3 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 12

Fahrräder, Fahrzeuge

1. Fahrräder und Fahrzeuge aller Art dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
2. Für das Befahren der Kunstrasenfläche sind nur Pflegefahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 1000 kg und einer Bereifung aus geringprofilierten Niederdruckbreitreifen zugelassen.

§ 13

Hunde

Hunde dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden.

§ 14

Erste Hilfe

Die Veranstalterinnen oder die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Sportanlage ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, erste Hilfe zu leisten.

§ 15

Kostenerstattung

1. Die Benutzung der Sportanlage für Übungszwecke ist kostenlos.
2. Für den Betrieb der Flutlichtanlage anfallende Stromkosten sind von der Veranstalterin oder den Veranstalter zu tragen. Die Höhe ergibt sich aus den Zählerständen und aus dem Strompreis des Versorgungsunternehmens.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 26.09.2000 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 26.09.2000

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister